

Beschluss des Tarifausschusses bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Sitzung vom 10. April 2014

Der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wird empfohlen, folgende Erklärung abzugeben:

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz wird im Tarifausschuss des Landes Hamburg der von

der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V., Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

sowie

dem dbb hamburg beamtenbund und tarifunion, Mönkedamm 11, 20457 Hamburg

gestellte Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des zwischen

der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V., Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

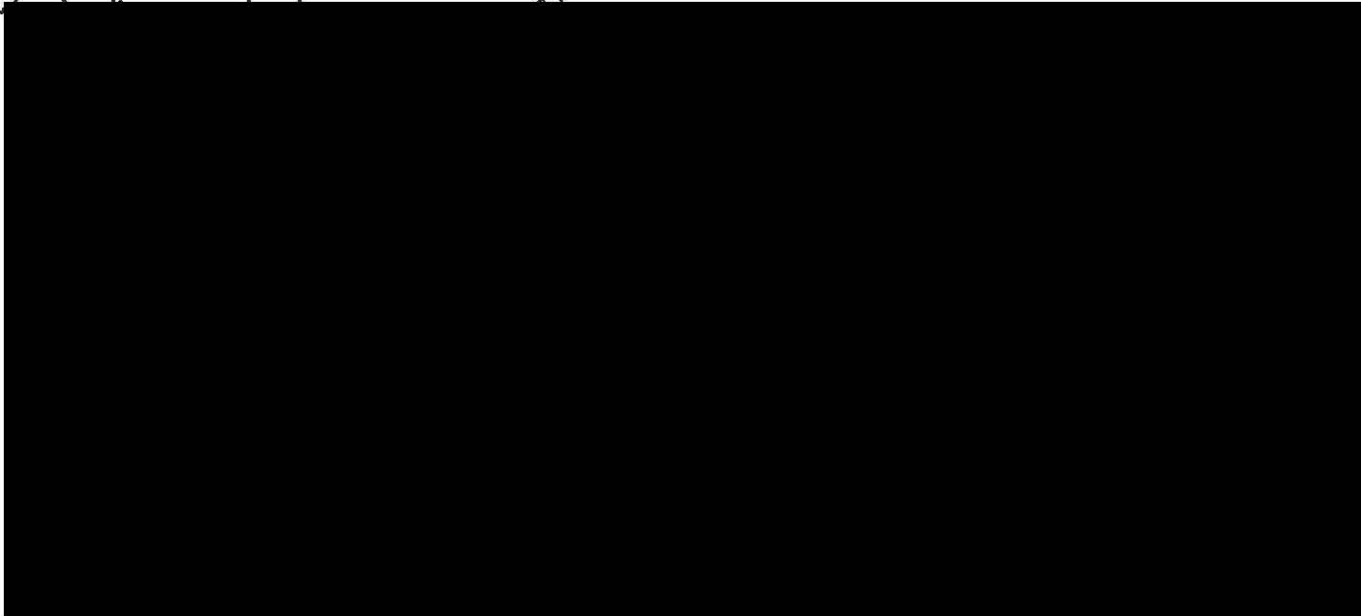
abgeschlossene Tarifvertrag mit Vergütungsgruppentabelle für Beschäftigte bei den Bodenverkehrsdienst-Gesellschaften in Hamburg vom 1. Januar 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 25. November 2013 -
ausgenommen

§ 23

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016–

wegen fehlenden Einvernehmens **abgelehnt.**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.



Protokoll

über die Sitzung des Tarifausschusses bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) am 10.04.2014.

Antrag auf Allgemeinverbindlich-Erklärung (AVE) des Tarifvertrags für Beschäftigte bei den Bodenverkehrsdienst-Gesellschaften in Hamburg (TV BVD) vom 01. Januar 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 25. November 2013 zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. (AVH) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hamburg, sowie der dbb Tarifunion (dbb) andererseits. Von der AVE soll der § 23 ausgenommen werden.

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anlage)

Als Vertreter der BASFI begrüßt Herr B. die Anwesenden. Eine kurze Vorstellungsrunde wird folgt.

Herr B. stellt die Beschlussfähigkeit des Tarifausschusses fest. Die Frist- und Formvorschriften für die Behandlung des Antrages wurden gewahrt. Einwendungen liegen vom Bundesverband der deutschen Fluggesellschaften vor. Diese richten sich gegen ein Bestehen des öffentlichen Interesses.

Herr B. nennt die allgemeinen Voraussetzungen für eine AVE und überträgt den Vertretern der AVH das Wort zur weiteren Begründung des Antrages.

Herr S., Vertreter der AVH, erläutert die wichtigsten Punkte des Antrages und stellt fest, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber die 50%-Klausel erfüllen, da sie über die Hälfte der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen. Er führt aus, dass das öffentliche Interesse gegeben ist, da es sich hier um eine personalintensive und verantwortungsvolle Arbeit im Dienste der Sicherheit handelt. Der Flughafen Hamburg sei wirtschaftlich von großer Bedeutung für die Metropolregion Hamburg. Eine hohe Qualität der Arbeit ist hier besonders wichtig. Eine Ablehnung der AVE würde hier zu einer Abwärts Spirale führen, in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen. Der Konkurrenzdruck durch Niedrig-Lohn-Anbieter würde zu Entlassungen und in Folge dessen zu Qualitätsverlust führen und somit die Sicherheit gefährdet. Für weitere Argumente wird auf den Antrag verwiesen.

Herr E. von ChemieNord hat Verständnisfragen zu den Zahlen, die in Bezug auf den im Antrag genannten Konkurrenten WISAG erwähnt werden. Hierzu wird seitens der AVH erklärt, dass die Angaben aufgrund von Erfahrungswerten der letzten 15 Jahre prognostiziert wurden. Zum damaligen Zeitpunkt war die Firma Axiona mit 25% Marktanteil als Bodenverkehrsdienstleister am Flughafen Hamburg tätig. Die WISAG hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung den Dienst am Hamburger Flughafen noch nicht aufgenommen, dies sei inzwischen aber geschehen.

Von Herrn E. (Ver.di) wird mitgeteilt, dass mit der WISAG ein ähnlicher Tarifvertrag besteht und die WISAG bereit ist der AVE beizutreten, wenn diese zustande käme.

Herr S [REDACTED] (BDF) fragt, warum es eine AVE geben soll und ob damit nur Eventualitäten abgedeckt werden sollen. Der Flughafen Hamburg hält 90 % der Marktanteile an Bodenverkehrsdienstleistungen, daher sind keine Wettbewerbsnachteile zu befürchten. Das öffentliche Interesse spiele keine Rolle bei der AVE.

Aufgrund der gesetzlichen Einführung des Mindestlohns, sei auch keine Gefahr durch Lohndumping gegeben.

Herr Bo [REDACTED] weist auf einige rechtliche Auffälligkeiten hin:

- § 9 hier wird nur auf die vertragsschließende Gesellschaft Bezug genommen, das wäre in diesem Fall nur die Ver.di.
- § 16(2) hier sollte darauf hingewiesen werden, dass das nicht für Ausfälle durch Krankheit gilt. Herr Adomat (dbb) weist darauf hin, dass Ausfälle wegen Krankheit kein ruhendes Arbeitsverhältnis darstellen.
- § 16(3) eine Kürzung der urlaubstage darf nur bis zum gesetzlich geregelten Mindesturlaub erfolgen. Hier weist Herr Adomat darauf hin, dass rechtsurteile bindend sind, unabhängig von Tarifvertragsinhalten.
- zu §3 kann abschließend nicht entschieden werden, ob diese Regelungen von der AVE erfasst werden. Wenn der Einsatz von LeiharbeiterInnen als Betriebsnorm auszulegen ist, kann eine AVE erfolgen, wenn es sich um eine Rechtsnorm handelt ist eine AVE nicht möglich.

Die Öffentlichkeit wird für die folgenden Beratungen ausgeschlossen.

Herr Bo [REDACTED] erklärt, dass seitens der Behörde ein öffentliches Interesse gegeben ist.

Abstimmungsergebnis:

Der Tarifausschuss kann sich nicht mehrheitlich für die AVE aussprechen.

Eine AVE kommt nicht zustande.

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

Herr Bo [REDACTED] gibt den Anwesenden das Ergebnis der Beratung bekannt. Anschließend wird die Sitzung geschlossen.



Anlagen